

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

320 (15.5.1824)

320<sup>te</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administra-  
tion der Rheinschiffahrt instituierten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

Bayern	von Nau.
Frankreich	Hirsinger, suppliert durch Herrn Engelhardt.
Hessen	Putsch.
Nassau	Ritter von Roessler.
Nederland	Bourcier, President.
Preussen	Jacobi.

Mainz den 15. Mai 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll öffnet ware, lißt der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte Folgendes einziehen:

Kreisen; Alle die von mir aufgestellten Behauptungen stützen sich, wie aus dem Inhalt meiner Vota erwischlich ist, auf Verträge und gesetzliche Bestimmungen. Indem ich verlange, dass durch Anwendung derselben, die gesetzwidrige Fahrt von Coeln nach Biebrich untersagt werde, und der Nassauische Herr Commissär sich dieser Absicht widersetzt, handelt es sich lediglich um einen administrativen Gegenstand, der mit Unparteilichkeit nur nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden kann. Anstatt diesem Grundsatz gemäß zu handeln, nehmen die Herren Bevollmächtigten, die nicht meine Ansichtentheilen, ihre Zuflucht zu allgemeinen Betrachtungen über das Wohl des Handels und der Schiffahrt, das sie ihren Ansichten gemäß erklären. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die jetzt auf dem Rhein bestehende Ordnung, mancher Verbesserung fähig ist. Wie würde man auch sonst in Wien eine Navigations-Akte entwerfen, und in Mainz eine Commission zusammen berufen haben, die beauftragt ist, ein neues Reglement zu verfassen? Es bedarf gleichfalls keines grossen Aufwandes, an logischen Schlüssen, um darzuthun, dass die über Biebrich und Hochheim projectierte Fahrt von Nutzen für einige Kaufleute und Schiffer seyn mag; wäre dies nicht der Fall, so würde sich wohl Niemand finden, der diesen Schleichweg benutzen wollte. Allein es wird auch keinem Sachkundigen entgehen, dass durch die Abmündung des Warenaufs von Mainz die Gesamtmasse des Handels- und Schifferstandes den empfindlichsten Verlust erleiden dürfte! Alle Gilde-schiffer des Mittel- und Oberheims

und

A. A.

und namentlich letztere, welche zu Berg fahrend, nur in Mainz und Frankfurt Ladungen erhalten, und vermöge §. 12. der Convention, von Hochheim keine Güter-Fahrten nach dem Oberhain hergestelligen dürfen, würden nicht allein den grossen Schaden erleiden, sondern vielmehr in eine völlige Unthäligkeit versetzt werden! Im vorliegenden Fall kommt es jedoch hauptsächlich darauf an, die bestehende Ordnung und die durch Verträge fürlich garantirten Rechte aufrecht zu erhalten, welche keine Behörde willkürlich abzuändern befugt ist.

Im Interesse der obwaltenden Discussion, glaube ich alle Erwiderungen die auf keinem gesetzlichen Grund beruhen, um so mehr unbedeckt lassen zu müssen, da dieser Mangel ihnen allen Wirth benimmt. Wollte ich den Weg einschlagen, welchen der Nassauische Herr Commissär besetzt, so würden unsere Unterhandlungen, anstatt dem Ziele näher zu führen, uns immer mehr davon entfernen, und endlich in sage und hochst fruchtlose Declamationen ausarten!

In Folge der in der letzten Sitzung an mich ergangenen Einladung die Freipassirung des Schiffes Maurice zu bewirken, habe ich den deshalb von der Central-Commission gefassten Beschluss der hiesigen Regierung mitgetheilt. Obgleich diese Behörde stets genügt ist, der achtbaren Verwendung der Central-Commission eine jede angemessene Rücksicht zu widmen, so hat sie dennoch, in der verfassungsmässigen Stellung in der sie sich befindet, nicht geglaubt, über eine Angelegenheit entscheiden zu können, die ein Recht betrifft, welches die Stadt Mainz in Gemässheit der bestehenden Verträge besitzt und ausübt. Sie hat die Wünsche der Central-Commission der stadtischen Behörde voreffnet, welche aus den von mir in Betriff des Schiffes Sommer bereits angeführten Gründen nicht geglaubt hat, dem Verlangen der Central-Commission willfahren zu können! Ihre Verweigerung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den klaren Bestimmungen der Art. 3 d' 5 der Tilsit-Convention vom 15. August 1804 steht der Stadt Mainz das Umschlagsrecht zu, und soll unter denjenigen Einschränkungen, welche in diesem Vertrage ausdrücklich angegeben sind, beibehalten werden.

Der Art. 12. sitzt, die auf den vorliegenden Fall Bezug haben, den Einschränkungen fest, indem er sagt: dass die Schiffer, welche sich aus dem Oberhain nach Frankfurt legen, oder von Frankfurt nach dem Oberhain fahren, nicht gehalten sind, zu Mainz umzuladen.

Eine Ausnahme von der Regel kann nur strikt interpretiert

-tigt werden. Aus dieser Ursache kann auch der Schiffer Mauer von Niederhausen, welcher nicht in der Stadt Frankfurt, zu deren Gunsten allein obige Ausnahme von der Regel festgesetzt ist, geladen hat, die von ihm verlangte Begünstigung, um so weniger zugestanden werden, da der von ihm geführte Wääl- uentransport von dem Unterein kommt, und die hiesige Umschlags-Station auf einem Schleichweg umgangen hat.

Die klaren Bestimmungen der Art. 3. 5 et 12. der Convention haben noch nicht aufgehört, in Kraft zu sein. Auch hat die Stadt Mainz das Recht des gewüngenen Umschlages, wenn sie es angriffen müsste, bei jeder Gelegenheit behauptet, wie mehrere in neuen Zeiten eingetretenen Fälle beweisen, von welchen es hinreichend seyn wird, nur einige, die sich zuletzt zugetragen haben, anzuführen. Zu diesen gehört das Anhalten des Schiffers Michel Fischer von Schweinfurt, der im Monat März seine nach Straßburg bestimmte Ladung in Mainz ausladen, und in dem Hafen dieser Stadt an den betreffenden Rangschiffer abgeben musste; ferner durfte das Beispiel des Schiffers Sommer von Niederhausen hier angeführt werden, welchen man, weil er der erste war, der mit zu Kochheim geladenen Gütern am Hafen von Mainz vorbeifahren wollte, aus Nachsicht und blos ausnahmsweise für den einzigen Fall und gegen Aussstellung eines die Rechte der Stadt Mainz erwähnenden Reverses, die Erlaubniß enthielt, ohne umzuladen seinen Weg fortzusetzen. Allein einen zweiten oder noch mehrere Badische Schiffer gegen Caution vorbeifahren zu lassen, nachdem man unlangst den Baiers-chen Schiffer Fischer zum Ausladen angehalten hat, würde eine Nachgiebigkeit zeigen, die zu gerechten Klagen gegen die Unpartheitlichkeit der Städtischen Behörde Anlaß geben, und schon aus diesem Grunde nicht eintreten könnte, selbst wenn der Schiffer die ganzen Städtischen Gebühren entzichten wollte. Nebenwegen besteht das Umschlagsrecht der Stadt Mainz, welches ihr durch die §. 3. et 5 der Convention gesichert ist, nicht sowohl in der Erhebung der Gebühren, deren der §. 8. der Convention erwähnt, und für welche sich Caution stellen ließe, sondern in der Umladung der Güter und den daraus entstehenden Vortheilen, für welche um so weniger Caution geleistet werden kann, da der §. 11. der Convention, in vorliegender Beziehung nur von schuldigen Obergabebühren, Geldstrafen etc. handelt, bei welchen allein die erwähnte Caution zu-

-lassig

A. 3.

- lässig ist. Auch die hiesigen Gildeschiffer, unter welchen sich Königlich Preussische und Franconische und Baurische, Grafschafts- und Herzogliche Badische und Hessische, so wie Herzoglich Nassauische Untertanen befinden, welchen vermöge des 3.2. des Gilde-Reglements das Recht ausschließlich zusteht, die Güter aus dem Hafen von Mainz nach Coelln und Straßburg und den Zwischenhäfen zu verfrachten, würden gegenständige Beschwerde gegen ein Verfahren erheben, durch welches sie sich um so mehr in ihren Rechten gekränkt fühlen dürften, daß Mainz zu den Kleinschiffen des nicht konventionellen Rheins gehört.

Aus den hier angeführten Gründen, die auf Gesetzen beruhen, folgt, dass ohne unvermeidliche Verletzung der Rechte der Stadt Mainz dem Schiffer Mauret das Vorbeifahren gegen Caution nicht und zwar eben so wenig verstattet werden kann, als man selbst keinen Mainzer Gilde-Schiffer, welcher mit nach Straßburg bestimmten Gütern von Coelln hier ankommt, gegen Caution das Vorbeifahren erlauben könnte, indem dadurch die Rechte der übrigen Gildeschiffer verletzt würden.

Der Unterzeichnete glaubt selbst, dass es Pflicht der, mit der Ober-Rheinschiffahrt-Verwaltung beauftragten Central-Commission ist, zu verhindern, dass ein Verfahren eingehalten werde, welches den Schifferstand so wesentlich in seinen Rechten kränkt. Dieser Grund, und die an mich gelangten Proklamationen der Städtischen Behörde, in welchen dieselbe über Statt gefundene Verletzungen des Umschlagsrechts klagt, veranlassen mich der Central-Commission den Vorschlag zu machen, das hiesige Erhebungamt nachdrücksamst anzeweisen, mit unverzüglicher Scharfe auf den Vollzug des 3.3.5 et 12. der Octroi-Convention zu wachen, und sich zu diesem Zweck, und zwar in Berücksichtigung des 3.10. der Ministeriellen Verordnung vom 13. Fructidor Jahr 18. und 3.6. der Supplementar-Instruction vom 5. December 1805. mit der Hafen-Polizei in Verbindung zu setzen.

Nassau, In Beziehung auf meine bereits zu Protocoll gegebenen amtlichen Urkunden, übergebe ich noch den anliegenden Beweis, - dass bisher auch die nicht aus Frankfurt gekommenen Mainschiffe in Mainz nicht umgeschlagen haben.

Baden; Der Bevollmächtigte beichtet sich, der verehrlichen Central-Commission hiermit anzurufen, dass der unter dem 5. c. N. dauer festgehaltene, mit einer von Hochheim nach Basel bestimmten Ladung verschene Kleinschiffer Achaz Mauret von Niederhausen, auf wiederholt ungetreue Verwendung

Verwendung bei den hiesigen Grossherzoglichen Local-Behörden, unter dem  
ehesten gegen Entrichtung der halben städtischen Hafen-Gebühren  
und gegen Unterzeichnung eines, im wesentlichen, mit dem, von dem Kleinst-  
schiffer F. Sommer von Niederhausen letztthin: wie erst später aktenmäßig  
geworden, unterschlagten Preises, gleichlautenden Versicherung, von dem hiesigen  
Hafen-Inspector aufgesetzt, und demselben, ohne die vorgängig verlangte  
Mittheilung, als unerlässliche Bedingung der Freilassung, zur Unter-  
schrift vorgelegt, mit dem Beduten freigelassen worden ist; dass dies  
das letzte-mal auf diese Weise und vorbehaltlich aller von der hiesigen  
Stadt angrenzenden Rechte und Befugnisse geschehe! – Indem der Gross-  
herzogliche Bevollmächtigte, in fortwährender täglicher Erwartung seiner  
über den veranlassenden Streitfall sowohl, als über die im 314. Proto-  
coll, vom 28. r. M., als Incident-Punkt, zur Sprache gebrachte Fest-  
haltung eines von Hochheim nach Basel befahrteten Badischen Kleinst-  
schiffers, von seinem höchsten Hofe erbetenen Instructionen, die vor-  
läufige Erledigung dieses neuen Vorgangs zur Kenntniß dieser verhüten/  
Versammlung bringt, bezieht sich derselbe, vorbehaltlich weiterer Erklä-  
rung, wiederholt, lediglich auf seine zu dem 314. und 319. Protocolle  
abgegebenen verwahrenden und die Sicherstellung des bisherigen Besitz-  
stands anrufenden Insertionen!

Baiern; In dem neusten Grossherzoglich Hessischen Potum ist folgende  
Stelle wörtlich zu lesen:

“ Auch hat die Stadt Mainz das Recht des gezwungenen Um-  
schlags, wenn sie es angegriffen wüsste, bei jeder Gelegenheit be-  
hauptet, wie mehrere in neuen Zeiten eingetretenen Fälle beweisen,  
von welchen es hinreichend seyn wird, nur einige, die sich zuletzt  
ergetragen haben, anzuführen. Zu diesem gehört das Anhalten  
des Schiffers Michael Fischer von Schainfurt, der im Monat  
März seine nach Strasburg bestimmte Ladung in Mainz aus-  
laden, und in dem Hafen dieser Stadt an den betreffenden Raug-  
schiffen abgeben musste.”

“ Ferner durfte das Beispiel des Schiffers Sommer von Niederhausen  
hier angeführt werden, welchen man, weil er der erste war, der  
mit zu Hochheim geladenen Gütern am Hafen von Mainz vor-  
beifahren wollte, aus Säckicht und blos ausnahmsweise für  
den unzigen Fall und gegen Ausstellung eines, die Rechte der  
Stadt Mainz verwahrenden Preises, die Erlaubniss ertheilte,  
ohne umzuladen, seinen Weg fortzusetzen. Allein einen zweiten  
oder noch mehrere Badische Schiffer gegen Caution vorbeifahren

zu

81.

zu lassen, nachdem man unlängst den Baiertischen Schiffer Fischer  
soher zum Ausladen angehalten hat, würde eine Nachgiebigkeit  
zeigen, etc.<sup>a</sup>, etc.<sup>b</sup> "

Wer wird hier nicht glauben: Schiffer Fischer von Schweinfurt  
habe die Absicht gehabt, von Schweinfurt nach Straßburg zu fahren,  
und sei in Mainz angehalten worden, sein Gut auszuladen, um  
es dem im Rang liegenden Strasburger Fourschiffer zu übergeben?

Ganz anders lautet der Bericht eines Großherzoglich Hessischen Rhein-  
schiffahrts-Beamten hierüber:

"Der Schiffer Fischer hatte für einen in die Gegend von Straß-  
burg wandernden Bleiweißfabrikanten, mehrere Kleubles und Blei-  
weißfässer etc.<sup>c</sup> als dessen Eigentum von ihm in Schweinfurt  
selbst empfangen, mit dem Accord dieselbe nach Kostheim am  
Main zu bringen, um solche daselbst auszuladen, und respect-  
an einen nach Straßburg fahrenden Schiffer überzuschlagen.

Da nun dieses Privat-Eigentum an den Mainzer Spediteur  
Herrn Glückert angewiesen war, und Kostheim durchaus keine  
Ladestation auf Großherzoglich Hessischem Gebiete ist, so begeht-  
te der Strasburger Fourschiffer, der im Hafen zu Mainz, in  
Ladung lag, dieses ihm zustehende Gut, und machte desfalls  
die Anzeige bei der städtischen Behörde, daß dem an der Main-  
spitze haltenden Strasburger-Schiffer die Einladung verboten,  
und der Schweinfurter-Schiffer bestellt wurde, seine Ladung  
nach Mainz zu bringen.

Der Schweinfurter Schiffer führt darüber keine Beschwerde, als  
nur die, gegen den Eigentümer der Ladung: daß ihm die weitere  
Fahrt von Kostheim nach Mainz Unkosten verursache, die  
ihm vermöge Accords nur bis Kostheim zu fahren, nicht aufer-  
legt seien!"

Ich überlasse nun mehr hochverehrlicher Versammlung zur Beweisheilung:  
ob die Darstellung des Falles im Hessischen Volkm auf diese Geschichte,  
oder diese Geschichte als Exempel zur vorliegenden Streitfrage paßt?

Diese kleine Berichtigung, oder vielmehr mein offenes Geständniß, will  
ich den Inhalt der Erzählung des Factums von Michael Fischer be-  
griff, wird mir der Großherzoglich Hessische Herr Oberallmächtige  
gefälligst nachsehen, will ich meine Furcht gestehen, daß auch andere  
meiner Herrn Collagen, den Fall aus diesem ganz irrgänzen, die  
Sache ganz entstellenden Gesichtspunkt vorher betrachten kann-  
ten.

Frankreich;

Frankreich; Als die Central- Commission in ihrem letzten Conclusum (J. 219:

Protocoll 31.; eigentlich und unter ausdrücklichem Vorbehalt aller resp. Rechte, die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, - dass jeder angehaltene Schiffer gegen eine zahlbare Caution provisorisch losgelassen werden soll, - in Anspruch nahm, war es ihr vorzügliches Augenmerk, in dem resp. Besitzstand nichts zu ändern, und den Unterbrechungen und Verzögerungen in den Versendungen und den Handelsbewegungen vorzubügeln.

Auf diese Art konnte der Stadt Mainz nichts vergeben werden, weder in Hinsicht ihres alten Titels, auf den sie sich stützt, noch in Hinsicht der Reserven ihrer Gemeinde- Lasse;). Der Hessische Staatschatz selbst ist außer der Frage, weil es hier nur von Umschlagsgebühren handelt;)

Es dürfte daher wohl kein Zweifel entstehen, über die Zweckmässigkeit der zu leistenden Caution und welche, ausgedehnter, gleich der Caution judicatum solvi, die Verbürgung umfasst, alles zu bezahlen, was in Folge und in Anwendung der über die Hauptfrage zu erfolgenden Entscheidung, für schuldig erkannt werden wird.

Der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sucht die Gültigkeit oder Zulässigkeit der Caution zu bestreiten, indem er dem fraglichen Fall zu Mainz, den unterstellten Fall eines Schiffers von der grossen Schiffsfahrt assimiliert, der mit einer Ladung aus Coelln, ohne in Mainz umzuschlagen, sich direkt nach Straßburg begaben wollte und der, wie nicht, in Mainz angehalten, nicht emangelt würde, seinerseits die Wohlthat der Bürgschaft anzusprechen: ein gleiches Beispiel wurde von dem Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten allegiert, in Hinsicht eines Kleinschiffers.

Es ist aber zu bemerken, dass in beiden Beispielen die Unterstellung eben so willkürlich, als die Assimilierung unrechtig ist, weil es notorisch ist, dass niemals der Fall sich vignet hat, dass die Ausführung mit den Verfügungen der Art. 4. 5. et 6. der Convention von 1804 im Einklang ist, dass weder für den einen noch für den andern Schiffer ein früherer Besitzstand besteht, dass man vielmehr niemals, wenigstens im Allgemeinen, von dem Buchstaben des Gesetzes, das dem Coellner Schiffer verbietet, an Mainz vorbeizufahren, abgewichen ist.

In dem besonderen Fall hat man sich im Gegentheil niemals an den Buchstaben des Art. 12 der Convention von 1804 gehalten, welcher die aus dem Main ober- oder unterhalb Frankfuct kommende oder dorthin

dahin gehende Kleinschiffer nothigen würde, in Mainz umzuschlagen: es ist erlaubt, zu sagen, niemals, wenn anders nicht noch der gegenwärtige Beweis geführt werden wird, indem in beiden von dem Herrn Bürgermeister von Mainz angeführten und bei der Central- Commission von unsrum sehr wachten Herrn Collegen von Hessen erproduzierten Fällen, wovon der eine, nach der Behauptung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten nicht analog mit der Sache ist, weil der Bayerische Schiffer dessen Absicht nicht war, nach Strasburg zu fahren, welches übrigens eine directe Schiffahrtsstation ist, deswegen nicht in Mainz auslud, weil die polizeilichen Vorschriften ihm solches an der Mündung des Mains nicht gestatten; und der andere Fall keinen Titel zu Gunsten der Stadt Mainz abgeben kann, indem noch ganz kurzlich er selbst Kämpfer und Partei in dem zu entscheidenden Streite ist.

Der Bericht des Einnehmens am Grossherzoglich Hessischen Erhebungamt zu Mainz, der so eben vorgelesen wurde, bestätigt übrigens, dass seit dem Ursprung von dem Art. 12. der Convention abgewichen wurde; die von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten vorgelegten Certificaten, liefern denselben Beweis. beide von dem Herrn Bürgermeister von Mainz angeführte Fälle könnten dies im Notfall nur noch mehr bestätigen! Die Nicht-Ausführung des Art. 12 oder wenigstens dessen Nicht-Anwendung in dem Hessischen Sinn, gehört zu dem Status quo, welchen die Central- Commission als Interims-Gesetz promulgirt hat: es würde daher offenbar und wenigstens ein Streit über die Gesetzgebung obwalten, über das eine, welches Mainz positiv und conventionell nennt, das aber niemals vollzogen wurde; das andere stillschweigend, eben so oft als erstes und nicht unterbrochen bis zur gegenwärtigen Epoche!

Was konnte, was sollte für den Augenblick denn die Central- Commission bei einer solchen Lage der Dinge thun? Sich mit dem Dringendsten beschäftigen, welches darin besteht, über das Interesse des an die Schiffahrt gebundenen Handels zu machen. Wenn sie nun in dieser Hinsicht das Beste zu thun, glaubte, so musste sie auch denken, dass diese erhabene Ansicht auch bei dem Grossherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten und bei der Mainzer-Municipal- Behörde überwiegend wäre, zumalen da alle Richter, alle und jede Particular- Interessen vorläufig garantiert waren.

Endem Unterzeichneten vorübergehend diese Betrachtungen ins Protocoll niedergelte, konnte er sich nicht enthalten, für sich selbst

zu:

• 26.1

zu bemerken, wie sehr die Forderung der Central-Commission gegen die Mainzer Behörden unpartheiisch und dem Umstand angemessen ist, und wie vorthilhaft und schicklich es für sie sei, hierauf zu willfahren; indem hiervon jeder neue Incidenzfall, jeder beabsichtigte Aufschub in einer Discussion kurz abgeschnitten wird, wobei Mainz mehr wie jede andre implicierte Stadt Interesse hat, dass der Streit sich nicht über Maas in die Länge ziehe.

Unabhängig von dem ausschliesslichen Interesse sollte man auch nicht das allgemeine Handels Interesse aus dem Gesichte verlieren, wobei Mainz gleichfalls beteiligt ist, und bei dessen Schlichtung nichts nachtheiliger ist, als die Ungewissheit und Unentschiedenheit.

Preussen; Ich bemerkte mit Vergnügen, dass der Franzoesische Herr Commissär in seinem obigen Vortrag die Wahrheit meiner Behauptung anerkennt:— dass das Conclusum vom 8. d. M. eine Lücke hat, indem es nicht bestimmt, dass die Schiffer, welche die Art. 4.5 et 6. der Convention von 1804 übertraten, auch in Zukunft gezwungen werden sollen, in den Stationshafen auszuladen, und folglich nicht begehen können, ihre Fahrt gegen Cautions-Leistung fortzusetzen, in Betrachtung der Unmöglichkeit, Cautionsstellung in Fällen einzulassen, wo es blos darauf ankommt, die Ausführung einer verbotenen Sache zu hindern; und bis daran die Lücke in dem fraglichen Conclusum ausgefüllt seyn wird, bin ich geneigter, die Verwahrung hier nachträglich ins Protocoll zu legen, dass ich durch meinen Beitritt zu dem gedachten Beschluss in keine Abweichung von der Convention von 1804 und den darauf bezüglichen Reglements zu willigen beabsichtige!

Frankreich; Die Lücke von der vorstehend der Königlich Preussischen Herr Bevollmächtigte spricht, besteht sicherlich nicht in dem Conclusum der Central-Commission, sie entspringt aber einzig aus dem Votum und der Unterstellung unsers sehr verehrten Herrn Collagen selbst, und zwar in diesem Sinn, dass die Commission der Art. 4.5 et 6. der Convention von 1804 weder ausnahmsweise erwähnen wollte noch konnte, weil sie erstlich hiervon andere eben so klare und eben so gut in Kraft bestehende als jene sich auf den Umschlag bezügliche Artikel ausgeschlossen hätte, und weil sie ferner nicht vermuten konnte, dass man aus diesem veranlasseten Stillschweigen die Absicht folgen würde, formelle Contraventionen durch Ausdehnung der Wohlthat der Cautions Leistung auf Fälle zu unterstützen, die, so wie jene von den Herrn Bevollmächtigten von Preussen und Hessen unterstellt und angeführt, weder den geringsten Streit noch Zweifel veranlassen könnten.

Preussen;

Pruissen; Diese Erklärung des Conclusum erfüllt den Zweck meiner Bemerkung und da kein Glied der Central-Commission gegen diese Erklärung eine Bemerkung gemacht; so betrachte ich sie als die Meinung sämtlicher Mitglieder.

Nassau; Mir schaint es, als fühle der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte selbst, dass seine Fache im Lauf der Verhandlung immer schwächer wird: er vermeidet, den Gegenstand in seiner natürlichen Gestalt ins Auge zu fassen, und denkt um Alles, was wirklich bestehet, und was von Königlich Braunschweicher Seite so trüffelhaft dargestellt worden ist, - mit der Wendung herumzukommen, dass das Bestehende auf keinem gesetzlichen Grund beruhe, daher unbedingt bleiben müsse!

Anstatt mich ebenfalls über alles, was besteht, hinwegzusetzen, und dem Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten in seinem Tore zu folgen, beschränke ich mich darauf, ganz einfach den Verlauf der Fache zu wiederholen.

Als das Speditionshaus Schmoeldes in Hochheim, gestützt auf die ungünstigen Conjecturen im Hafen von Mainz, - durch seine Spedition die Aufmerksamkeit zu erregen begann, erhob der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte Klage in der Central-Commission, und trug darauf an, - den Schiffen die Fahrt nach Biebrich zu untersagen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Gilde.

Er fügte die Drohung der Selbsthilfe hinzu, wenn seinem Antrag keine Folge gegeben werden sollte.

Ich legte sogleich einige allgemeine Bemerkungen über die Veranlassung und das wahre Verhältniss der Sache in Protocoll nieder, - wodurch ich die Central-Commission veranlasste, dem Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten die nähere Begründung seiner erhobenen Beschwerde anzusinnen.

Diese nähere Begründung blieb man schuldig, - begann aber die Fortsetzung der Verhandlung mit der Arrestation des Schiffers Scheid in Bingen.

Die Central Commission legte sich sogleich ins Mittel, erklärte diese Arrestation für tractatenwidrig, und verlangte die Loslassung des Schiffes.

Anstatt diesem Beschluss Folge zu geben, - ging man noch weiter, und ließ das Schiff sogar ausladen.

Dieses offene Hinwegsetzen über die Beschlüsse der Central-Commission veranlasste die Haarsiegel in Caub, um nicht vor ausgemachter Fache

Sache die nach kommenden Schiffen eine gleiche Behandlung unterwerfen zu lassen.

Als die Central-Commission ihr 'forfait à la consommation à Bingen' – ausgesprochen, und die Garantie übernommen hatte, daß Großherzoglich Hessischer Seite ein Gleiches nicht wieder geschehe, – war die Sicherungs-Maasregel in Caub sogleich verschwunden! –

Noch lange nachher stellte der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte für die Legalität des Verfahrens gegen den Schiffer Schulte – erst nach wiederholten, consequenten Beschlüssen der Central-Commission erklärte dieselbe offen, daß sich die Großherzogliche Regierung in die Rheinschiffahrt nicht mehr unmischen wolle, – daß sie die Bestrafung der Schiffer der Verwaltungs-Commission anheim gegeben habe! –

Da der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte von worn herein darauf ausgingen war, – ein Straf-Gesetz gegen die Schiffer, welche an der Bülbücher Fahrt Theil nehmen, in Antrag zu bringen; so war zu erwarten, was die Verwaltungs-Commission antworten würde! –

Sie antwortete ganz einfach: da ein reppenendes Gesetz nicht existire, so können sie die Schiffer nicht strafen! –

Jetzt schlug man einen andern Weg ein: man ging der Quelle nach, wo die Waren herkamen! –

Der einsichtsvolle standhafte Stations-Controleur Lack in Coelln wurde von verschiedenen Seiten in Anspruch genommen, um ihn zu veranlassen, den Schiffen im Hafen von Coelln keine Ladung nach Bülbüch zu geben! –

Er antwortete offiziell, daß er einer solchen Anmuthung nicht Folge geben könne, – indem die Rheingauer-Güter vor und nach der Octroi-Convention, und bis jetzt direct verladen worden wären! –

Er bezog sich selbst auf eine ausdrückliche Weisung der subdelegirten Commission, unter dem Obersten Gergens, auf deren Autorität man Hessischer Seite gebaut hatte! –

Jetzt sah die Verwaltungs-Commission kein Mittel mehr vor sich, – die Consequenz der subdelegirten Commission zu retten, – als eine glückliche Distinction! –

Sie sagt, das Gut, davon Oberst Gergens gesprochen, – sei Consumo-Gut für das Herzogthum Nassau gewesen: hier lasse sich die direkte Verbindung in die Häfen des Herzogthums allerdings nicht beantworten: – ganz anders sei es mit dem Transitgut; das müsse über

Mainz

Mainz beanspruchen, wenn es unmöglich in Coeln auf den Rhein gekommen sei. —

Der verständige Lack antwortet hierauf: dass er in Coeln nicht wisse, noch wissen könne, was für's Herzogthum Nassau Eigen- oder Transit-Gut sei; dass er auch ebensowenig berechtigt sei, die Handelsleute in Coeln darum auszufragen.

In der Zwischenzeit hat denn auch die Central-Commission Unserer Verwaltungs-Commission die bestimmte Weisung gegeben, sich auf ihrem Standpunkt neutral zu halten, und die Unterbehörden mit neuen Regulativen zu verschonen, indem diese von der Central-Commission nicht anerkannt würden.

Auf diese Weise ist denn die Sache auf dem Mittelrhein wieder in Ordnung, und der Hafen von Bubach der drohenden Blockade glücklich entgangen.

Jetzt erneuern sich die factischen Demonstrationen auf dem Oberrhein gegen den Mainhafen von Hochheim.

Hier brauchte man die Theorien von Patenten, von Gilde-Vorrechten, Eigen- und Transit-Gut nicht hervorzusuchen: man hat jedes Main-schiff, das von Hochheim in den Oberrhein fährt, — in der Gewalt, wenn es in Mainz anlegt, um das Octroi zu bezahlen. —

Bei so vielen Mitteln, gewaltsame Maasregeln auszuführen, — war man zweifelhaft über den Maasstab der Anwendung. — Das erste ankommende Schiff musste die halben Hafen- und Krahnen-Gelder mit 23 fl. bezahlen, durfte aber weiter fahren. — Das zweite Schiff hielt man 8 Tage lang fest, um zu überlegen, ob man nicht die ganzen Stadt-Gebühren fordern, und dasselbe selbst umladen solle. Endlich kam es gleich dem ersten los: der Schiffer verlangte aber von seinen Frachtheuren Acht Carolin Wartgeld, dessen Ersatz, — so wie der Ersatz der expressen Gebühren hier ausdrücklich vorbehalten wird.

Ganz consequent legt sich die Central-Commission auch hier ins Mittel: sie verlangt die Freilassung aller Schiffe gegen Caution, sie lässt die Frage amtlich constatieren, wie es bisher mit den Schiffen gehalten worden sei, — die vom Main kamen und auf den Oberrhein gingen. —

Das Erhebungsamtl. muss quaderal attestieren, dass solche Schiffe noch niemals städtische Gebühren in Mainz bezahlt, noch viel weniger hier umgeschlagen hätten. Herr Gengens setzt aber die doc-trinelle Bemerkung hinz, dass solche Schiffe freilich noch kein

Gut

Okt.

Gut geladen/ gehabt/ hätten, - das vom Rhein gekommen sei. -

Das ist also wieder der Begriff, der unseren Stations- Controleur Lack in Cölln irw machen sollte. Seit wann kennt die Rhinschiff- fahrt/ Inquisitions- Tribunale zur Untersuchung der Herkunftsmenge der Güter! -

Der hiesige Bürgermeister sucht denn auch den Besitzstand der Stadt des breiteren zu begründen: außer unserm angehaltenen Schiffer Sommer /; der aber leider hierher nicht passt /; weiß er wirklich noch einen Obermainenschiffer aus Schweinfurt zu citieren, der habe umla- den müssen. -

Es wäre doch merkwürdig, wenn die Ober- Mainschiffer strenger gehalten würden wären, als die Untermainenschiffer, wenn man die Communication aus Alt- Bayern nach Rhein- Bayern in Mainz wirklich unterbrochen hätte; denn daß die Schiffe bis Offenbach und Hanau frei aus und in den Main gingen, - ist höchstlich durch das hiesige Erhebungs- Amt documentirt. -

Doch wie der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte so eben gezeigt hat, - hatte es mit jenem Schiffer von Schweinfurt eine ganz besondere Bewandtniss: so, daß dieses Exemplar hier gar nicht statt- haft ist. -

Die Central- Commission sieht sich auf einmal in eine auffallende Position versetzt: die Großherzogliche Regierung läßt erklären, daß sie sich in diesen Streit über die Rechte der Mainschiffe nicht einlassen könne: es kämen hier Rechte der Stadt Mainz zur Sprache, welche der Bürgermeister zu verteidigen habe.

Meine hochwürdigen Herren Collegen werden von selbst ermessen, - ob die Central- Commission auf einer solchen Basis fortgehen kann, - ob nicht vor allen Dingen auch hier die verletzte gegenseitige Position wieder herzustellen ist. -

Der Schluss- Antrag des Großherzoglichen Herrn Bevollmächtig- ten kommt mir wie eine Satire vor: die Central- Commission soll ausdrückliche Befehle verlassen, daß der gezwungene Umschlag von Mainz, für dessen gänzliche Supprimierung sie berufen ist, - jetzt noch ausgedehnt und im Jahr 1826 neu befestigt werde. -

Niederland; Hat für den Augenblick den Insertionen seiner Herren Collegen von Baden, Bayern und Frankreich nichts hinzuzusetzen, und bericht sich auf deren Inhalt!

Hessen; Die Großherzoglich Hessische Regierung dagegen hatte sich aus Achtung für die Central- Commission zu Gunsten der Trippassirung des

des Schiffers Maurer verwendel, jedoch die Entscheidung in dieser Sache, welche hauptsächlich die Stadt Mainz betrifft, der hiesigen Bürgerschaft überlassen. Diese Behörde fand sich anfänglich bewogen, das erwähnte Gesuch des Schiffers abzulehnen; doch später gab sie, den von der hiesigen Regierung anempfohlenen Rücksichten gemäss, dem Schiffer Maurer die Erlaubniß, an Mainz vorbeizufahren zu dürfen, und zwar unter denselben, von dem Schiffer Sommer eingegangenen Bedingungen.

Nassau; Auf die verehliche Conclusion der Central-Commission im 319. Protocoll verflehe ich nicht zu erwiedern, dass man Herzoglich Nassauischer Seite weit davon entfernt ist, die Berathungen dieser Versammlung durch factische Eingriffe zu unterbrechen, und dass man sich durch Ge- oder Verbote in den Gang der Rheinschiffahrt durchaus nicht einmischen wird!

Preussen; In Entgegenschung der Instructionen meines allerhöchsten Hofs, ist mein Bestreben blos darauf gerichtet, möglichst zu verhüten, dass der Standpunkt, aus dem der Streit zu beurtheilen ist, nicht verwirrt werde, sondern stets klar vor den Augen bleibe! — Vom Mittelrhein sind die Klagen schon auf den Oberrhein vorgerückt, weil dieses nicht fehlen konnte, sobald das von Coellen nach Biebrich gesandte Transit-Gut, nicht blos über Hochheim nach Frankfurt, sondern auch nach dem Oberrhein versendet werden musste.

Die Quelle der gegenseitigen Klagen von Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischer Seite, bleibt auf beiden Rheinstrecken die nämliche. — Beide Theile reklamieren nemlich Beibehaltung des Status quo; — dieser aber nach Recht und Billigkeit zu bestimmen, ist gerade das, was die grosse Schwierigkeit macht, und diese Schwierigkeit will ich kurz so zeigen, wie ich sie sehe.

Es sind vor und seit dem Zusammentritt der Central-Commission Güter von Coellen direkt ins Rheingau verladen worden.

Diese Güter betragen aber vor der Entstehung eines Etablissements, welches die Transit-Waren zu Biebrich vom Rhine zu Hochheim auf den Main und von da entweder auf dem Main oder auf dem Rhein weiter zu befördern, sich erbot, ein Jahrhundert kaum 2000 Zentner.

Dem Herzogthum Nassau gegen den Bezug von Waren auf dem Rhein, Zeit und kostspielige Hindernisse in den Weg zu legen, war bis dahin nicht versucht worden, und die Herzogliche Regierung würde sich zuverlässig darüber beschwert und Abhilfe gefunden haben,

menn

wenn dergleichen vorgefallen wäre. — Diese Regierung hat aber bisher nie einen ihrer Rheinhäfen als Intermediär-Hafen designirt zu erhalten begehrt, und folglich besteht in den Amtsstuben der Controllors der Stationshäfen kein Register für eine Intermediär-Fahrt nach einem Hafen des Rheingau.

Seit der Errichtung des vorgedachten Etablissements in Biebrich und Hochheim tritt die Großherzoglich Hessische Regierung auf und sagt: — weil der Warenauszug von Mainz ab, und durch das Nassauische Gebiet geleitet werden soll, finden wir uns genotheigt, strenge darauf zu halten, dass der Transit, welchen die Convention von 1804 den Stations-Häfen Mainz und Coelln sichert, ihnen nicht entzissen werde, und kein Gut soll fortan direct von Coelln ins Rheingau, weil keine gesetzliche Intermediär-Fahrt von Coelln dorthin besteht und der Status quo nicht unsätig verändert werden kann.

Die Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erwidert dagegen:

Grade das nemliche behaupten wir. — Wir haben bis jetzt Waren direct von Coelln bezogen; folglich ist das unsre Status quo, den wir wollen auch wir uns nicht entziehen lassen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung opponiert:

Nein, — wir ist das Transitgut auf dem Rhein durch das Nassauische transportirt worden, einen solchen Status quo hat Nassau nie besessen, und gegen diese Neuerung setzen wir uns.

Wie ist nun Nassau zufrieden zu stellen, ohne die gesetzliche directe Fahrt der Stations-Häfen zu fähren?

### Conclusum.

#### Die Central- Commission

Nach genommener Einsicht ihrer in dem 316. Protocoll 51. eingerückten Conclusion, wovon hier der Auszug:

„Die Central- Commission erklärt daher, die Verhandlung der Streitfrage, so lang nicht voroffnen zu können, als nicht eine bestimmte und cathegorische Erklärung der Herrn Bevollmächtigten von Hessen und Nassau vorliegen wird; dass während diese Sache bei der Central- Commission anhängig ist, weder von der einen, noch von der andern Seite, in dem Zustande der Dinge, wie es sow der zu Bingen und Caub vorgefallen Arretationen bestanden hat, etwas geändert werde!“

Eingeschen jene, welche im 319. Protocoll 51. eingerückt, und folgenden

genden Inhalts ist:

„Endem die Central- Commission sich auf ihr Conclusum in dem 316. Protocoll beichtet, erwartet Sie, um die Discussion über den Grund der Streitfrage zu eröffnen, nur noch die vorläufige Erklärung, welche dem Beispiel seines sehr verehrten Herrn Collegen von Hessen gemäss, und in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache und der Umstände, der Nassauische Herr B.<sup>e</sup> vollmächtigte baldmöglichst über den Inhalt ihrer oben erwähnten Conclusion wird abgeben wollen.“

Eingeschen die hier oben eingerückte Erklärung des Herzoglich Nassauischen Herrn B.<sup>e</sup> vollmächtigten, welche es der Central- Commission nun mehr erlaubt, die Discussion über den Grund der Haupt- Sache zu eröffnen.

#### Erklärt

Dass demgemäss die Discussion und das Protocoll eröffnet werden sollen, und dass die auf 3 Monate bestimmte, dem letztpauserten Wunsche des Grossherzoglich Hessischen Herrn B.<sup>e</sup> vollmächtigten gemäss auf 2 Monate reduzierte præemptorische Frist, von dem Tage zu laufen anfangen kann, wo in Gemässheit der im 319. Protocoll 3 II. enthaltenen Conclusion der Central- Commission, der Grossherzoglich Hessische Herr B.<sup>e</sup> vollmächtigte wird erklärt haben, dass die Aufrechthaltung des Besitzstandes, wozu Hessen und Nassau sich gegenseitig früherhin verbindlich gemacht haben auch die Aufrechthaltung des Besitzstandes zu Mainz in sich begreife, wie er sich bis jetzt zu Gunsten der Schiffe constatirt findet, welche aus dem Main kommen, um den Rhein aufwärts zu fahren, und der dieser Tagen nur erst durch die gegen zwei Badische Schiffer Sommer und Mauer von Niederhausen angewandten Maßregeln unterbrochen worden ist.

Die Central- Commission erneuert ebenfalls an den Grossherzoglich Hessischen Herrn B.<sup>e</sup> vollmächtigten die durch ihre Conclusion 3 II. im 319. Protocoll an ihn gerichtete Einladung.

Hessen; Ich bin in der Notwendigkeit, gegen obige Conclusion protestieren zu müssen, indem ich mir die Rechte meines Hofes vorbehalte.

Preussen; Meines Erachtens, wäre der Grossherzoglich Hessische Herr B.<sup>e</sup> vollmächtigte blos einzuladen, sich bei seiner Regierung dahin zu versuchen, die Befugniß zu erhalten, die Versicherung zu geben, dass während der von der Central- Commission bestimmten zwey Monaten, um den Auspruch über die Differenzen zu thun, welche sich

sich hinsichtlich des Waren-Transports von Coeln auf Biebrich erhalten haben; keine Anhaltungen von Fahrzeugen dieserwegen, weder ober noch unterhalb Mainz Statt haben sollen.

## § II.

Hessen; Durch die Anzeige des Stations-Controleurs in Bingen bin ich in Kenntniß gesetzt worden, daß neuerdings der Schiffer Kappes, welcher die Rangfahrt von Coeln nach Bingen betreibt, unterhalb dieses Hafens gewaltsam angehalten und gezwungen worden ist, sich mit seinem Fahrzeuge nach Biebrich zu begeben, wie die Aussage des Schiffers und das amtliche über diesen Vorfall gehaltene Protocoll beweisen.

Am 11. und 12. dieses Monates haben abermals zwei Schiffer, namentlich die Binger-Intermediärschiffer Friedrich Brassel und Daniel Hille aus Laub, den Verifications-Hafen von Bingen umfahren, wo ihre in Coeln ausgestellten Manifeste hinlauten, und, mit Überschreitung der ihnen angewiesenen Stromstrecke die in Coeln übernommenen zum Theil für Bingen bestimmte Waren nach Biebrich gebracht. Durch dieses Verfahren wird dem Handelsstand in Bingen ein grosser Schaden zugefügt, wofür die Nassauische Regierung verantwortlich bleibt!

Die Oftentation, womit man, von Seiten der Herrnoglichen Behörden, diese Intermediärschiffer, mit aufgezogenen Nassauischen Flaggen, in Bingen vorüber nach Biebrich fahren lässt, soll wahrscheinlich dasjenige ersetzen, was diesen im Lauf des Prozesses unternommenen Attentaten an Rechtsbeständigkeit abgeht.

Dieser Triumphzug vinnerl, durch den Gegensatz, an den von Nassau vorgespielten sogenannten "Besitzstand", den der Herrnoglich-Nassauische Herr Bevollmächtigte aus clandestinen Handlungen, aus Schiffahrts-Desraudationen eruiret will, die man sich wohl hütte: wenn sie wirklich statt gefanden, was noch zu erwiesen ist: mit aufgezogenen Flaggen zu begeben. Heifst es nicht der Gerechtigkeit Hohn sprechen, wenn man einen auf solche Mittel gegründeten Besitz dem Besitzstand, den Hessen reklamiert und welcher sich auf tractatenmässige, deutlich ausgesprochene Gesetze und Verordnungen stützt, entgegen stellen will?

Die Central-Commission kann unmöglich verlangen, daß man Hessischer Sits auf den Vollzug der bestehenden Gesetze Vericht leiste, dagegen aber der Nassauischen Regierung das Recht einzuräumen wollen

E. 1.

wollen, die willkürlichen Handlungen zu begehen, durch welche alle Verträge verletzt und die Freiheit der Schifffahrt auf das gewaltsamste gestoert wird. Ein solches Begehren würde die entscheidendste Partheilichkeit verrathen, weshalb ich mich hinlänglich dagegen gesichert glaube. Ich erwarte im Gegentheil mit Zuversicht von der Gerechtigkeits-Liebe der Central-Commission, daß sie die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten bemüht seyn und nicht länger anstehen wird, in Betreff der obwaltenden Discussion ihren Ausspruch zu erkennen zu geben. Dadurch, daß man die vorhandenen Gesetze in Kraft erhält, kann allein der einzige wahre oder tractatenmässige Status quo der Rheinufersstaaten gesichert werden. In jedem Fall könnten die von der Nassauischen Regierung begangenen Gewaltthaten an demselben im Recht nichts ändern; sollte selbst der auf dem Rhein eingetretene anarchische Zustand zum großen Nachtheil des Schiffer- und Handelsstandes noch so lange dauern.

Nassau: Ich bin wirklich in Verlegenheit, was ich auf das vorstehende Hessische Votum antworten soll. Wollte ich mich auf den Grund der Sache einlassen, so müßte ich Alles wiederholen, was bisher vorgekommen ist. — C'est que pour embellir la chose denke ich, und lasse es dabei bewenden. — Alles, was von dem Aufdringen der Nassauischen Flagge gesagt wird, habe ich schon früher für eine offene Mähre erklärt. Jetzt soll man gar Waren, die nach Bingen bestimmt waren, gewaltsam nach Biebrich gebracht haben. So unlogisch mir dieses ist, so nehme ich doch keinen Augenblick Anstand, allen Schaden-Ersatz zu übernehmen, und der Stadt Bingen hierdurch den förmlichen Revers auszustellen, daß man Herzoglich Nassauischer Seite niemals den Satz umkehren, und factisch durchführen wird, daß eben so wie Hessischer Seite der Weg ins Rheingau über Mainz berechnet ist, die nach Bingen bestimmten Waren erst über Biebrich gehen sollen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler von Nau. Engelhardt.  
Pötsch. von Roessler. Bourcoul.  
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

J. Hermann  
ey Hermann

Anlage zu dem 320. Protocoll vom 15. Mai 1824 im Nassauischen Hofr. 31. Lbl. A. geschw.

Wir Unterzeichnete beurkunden hiermit auf nachstehende Schiffer,  
nämlich:

- 1, am 17. Februar 1824 Georg Dorenbach von Heidelberg mit Gussisen, Tabac und Eisenware,
- 2, denselben Tag und Jahr, Johannes Sauer von Eberbach mit Guss-eisen,
- 3, am 23. Februar 1824, Friedrich Kühne von Hasmersheim mit Gussisen,
- 4, am 13. März 1824, Ludwig Kla von Hasmersheim, mit Eisenware und Mineralwasser,
- 5, am 27. März 1824, Georg Schmitt von Neckargemünd mit Eisenware und Mineralwasser, und
- 6, am 2. April 1824, Benjamin Heis von Hasmersheim mit Mineralwasser, rufolge der von uns geführten Krahn- und Schaffnerei-Bücher, von dem dahiesigen Lager nach dem Oberlein dargestalt abgefaken sind, daß nicht nur bei gedachten Ladungen kein einziger Frankfurter-Waren Colli war, sondern daß auch von diesen Ladungen, gleich den Früheren, in Mainz weder städtische Gebühren bezahlt, noch vielweniger gedachte Güter dorten umgeschlagen wurden.

Zu mehrerer Bekräftigung haben wir Gegenwärtiges, als der Wahrheit gemäß, eigenhändig unterzeichnet.

Hochst a. M. den 10. Mai 1824.

Gez: Joh. Hochheimer,  
Wassergüter-Bestädter.

Gez: Dannhauser,  
Herrz-Krahn-Meister.

Für Ausfertigung und Unterschrift,  
Hochst am 10. Mai 1824.

Herzoglich Nassauisches Amt,  
L. S. Gez: Henzel.